



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
des Landes Brandenburg
Referat 11 - VB EFRE
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Referat Infrastruktur
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Heidrun Strohbach
Gesch.Z.: 010-2-
1401/793+6#287045/2023
Hausruf: +49 331 866-7522
Fax: +49 331 866-7243
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Heidrun.Strohbach@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 29.09.2023

EFRE-RL-Klimaanpassung-Starkregen – FP 2023-2027 nach Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.3 der Richtlinie



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Richtlinienenteil „Starkregen“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sieht vor, dass die ILB (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) über die Bewilligung von Fördermitteln entscheidet. Nachfolgend werden die Voraussetzungen für die Fachstellungnahme des MLUK sowie deren Inhalte beschrieben.

Das Ergebnis der fachlichen Stellungnahme des MLUK ist die Befürwortung des Antrags bzw. die Empfehlung zur Ablehnung des Antrags. Ebenso enthält die Stellungnahme Vorschläge zu fachlich-inhaltlichen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.

1. Fördergegenstand 2.1.1 der Richtlinie: Erarbeitung von Handlungskonzepten zum Umgang mit Starkregen

Die fachliche Stellungnahme nimmt Bezug auf:

- die Herangehensweise zur Erarbeitung eines Handlungskonzeptes,

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

- die Erforderlichkeit und Angemessenheit der für das Handlungskonzept geplanten Ausgabepositionen,
- die Angaben des Antragstellers zur Schätzung der Indikatoren.

1.1 Inhalt der fachlichen Stellungnahme

1.1.1 Prüfung der Herangehensweise zur Erarbeitung des Handlungskonzeptes zum Umgang mit Starkregen

Der Antragsteller erläutert die Herangehensweise zur Erarbeitung der einzelnen Bestandteile des Handlungskonzeptes. Es ist generell darauf zu achten, dass Handlungskonzepte zum Umgang mit Starkregen¹ mindestens die in Ziff. 2.1.1 der Richtlinie genannten Bestandteile enthalten müssen und diese in der angegebenen Reihenfolge abgearbeitet werden. Als Grundlage kann hierfür die Musterleistungsbeschreibung für die Erstellung eines Handlungskonzeptes zum Umgang mit Starkregen herangezogen werden. Es ist darzulegen wie sich das Handlungskonzept in das ggf. bestehende Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) einordnet.

Der Antragsteller hat anhand einer ersten Einschätzung die Gefahrenlage durch Starkregen einzugrenzen. Es ist darzustellen in welchen Gebieten ein bedeutender Handlungsbedarf besteht. Er benennt die Lage und Größe der Gefährdungsfläche ggf. mit Hilfe vorhandener Gefahrenkarten (Bspw. der Starkregengefahrenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG)).² Ggf. sind dokumentierte Schäden durch Starkregenereignisse anzugeben.

Das MLUK prüft, ob alle geforderten Bestandteile für ein Handlungskonzept zum Umgang mit Starkregen enthalten sind und ob ein bedeutender Handlungsbedarf besteht.

1.1.2 Erforderlichkeit und Angemessenheit der für das Handlungskonzept geplanten Ausgabepositionen

Der Antragsteller reicht mit seinem Antrag eine Kostenschätzung der Gesamtausgaben des Vorhabens mit einer Begründung ein. Die Ausgaben sind nach direkten und indirekten Ausgaben separat darzustellen.

Das MLUK prüft die dem Antrag beigefügte Ausgabenschätzung auf deren Notwendigkeit, Förderfähigkeit und die Angemessenheit der Höhe.

¹ Hinweis zur Antragstellung: Erst mit Vorlage eines geförderten Handlungskonzeptes bzw. eines gleichwertigen Konzeptes können die kommunalen baulichen, technischen Maßnahmen zur Minimierung von Starkregengefahren als förderfähig angesehen werden. Eine gleichzeitige Antragstellung für Konzepte und Maßnahmen ist nicht möglich.

² Hinweis zur Starkregengefahrenhinweiskarte Brandenburg: Voraussichtliche Veröffentlichung der Karte im Februar 2024.

2. Fördergegenstand 2.1.2 der Richtlinie: Kommunale bauliche und technische Maßnahmen zur Minimierung von Starkregengefahren

Die fachliche Stellungnahme nimmt Bezug auf:

- das dem Antrag zu Grunde liegende kommunale Handlungskonzept zum Umgang mit Starkregen,
- die Beschreibung der Ausgangs- und Zielsituation in Bezug auf die beantragte/-n Maßnahme/-n,
- die erforderlichen behördlichen Prüfungen bzw. Genehmigungen,
- die Ausführung zur technischen Umsetzung (Ausführungsplanung),
- die Erforderlichkeit und Angemessenheit der für die Maßnahme/-n geplanten Ausgabepositionen (Kosteneffizienz),
- die Angaben des Antragstellers zur Schätzung der Indikatoren.

2.1 Inhalt der fachlichen Stellungnahme

2.1.1 Prüfung des vorliegenden kommunalen Handlungskonzeptes zum Umgang mit Starkregen soweit nicht bereits eingereicht

Der Antragsteller legt ein Handlungskonzept vor (soweit nicht bereits erfolgt), in dem die geplanten Maßnahmen eingebettet sind. Das kann ein bereits nach Ziff. 2.1.1 der Richtlinie gefördertes Konzept sein aber auch ein vergleichbares Konzept nach den Vorgaben gemäß Ziff. 2.1.1 der Richtlinie.

Das MLUK prüft gemäß Ziff. 2.1.1 der Richtlinie, ob die Voraussetzung erfüllt sind.

Dies umfasst insbesondere:

- die räumliche Ausgrenzung des Gefährdungsbereichs,
- ob die zu Grunde gelegten Niederschläge den Kriterien für Starkregen entsprechen,
- die Angaben bzw. Annahmen zu Fließwegen und Überflutungsflächen,
- die Lage und das bestehende Schutzniveau der gefährdeten Bereiche und Objekte,
- die festgelegten Schutzziele,
- die potenzielle Wirkung risikoreduzierender Maßnahmen,
- die Wahl der Vorzugsvariante.

2.1.2 Ausgangs- und Zielsituation in Bezug auf die beantragte/-n Maßnahme/-n

Der Antragsteller reicht mit seinem Antrag sämtliche Planungsunterlagen bezugnehmend auf die Maßnahme/-n und Teilmaßnahmen ein und erläutert kurz die Ausgangs- und Zielsituation. Es ist die aktuelle Situation der Gefahren bzw. Risiken

darzustellen. Ggf. sind dokumentierte Schäden durch Starkregenereignisse mitzuteilen. (Was beinhaltet das Vorhaben? Welche bauliche Ausführung ist geplant? Welche Effekte/Ergebnisse werden erwartet?)

Das MLUK prüft die Förderfähigkeit der Maßnahme/-n gemäß dem Fördergegenstand 2.1.2 der Richtlinie. Vorhaben, die zur kommunalen Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes gehören, sind nicht förderfähig.

2.1.3 Erforderliche behördliche Prüfung bzw. Genehmigung

Der Antragsteller erklärt, dass die erforderlichen Genehmigungen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung vorliegen werden.

Das MLUK prüft die Erklärung auf Basis der eingereichten Unterlagen. Sofern erforderlich, werden durch das MLUK Informationen bei der unteren Naturschutz-, Wasser- oder Bodenschutzbehörde des entsprechenden Landkreises eingeholt.

2.1.4 Technische Umsetzung

Der Antragsteller beschreibt die geplante Maßnahmenumsetzung in einer Projektskizze mit Lageplan und Maßnahmenbeschreibung. Die Ausführungsplanung ist vorzulegen.

Das MLUK prüft die geplanten Maßnahmen auf Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit.

2.1.5 Erforderlichkeit und Angemessenheit der für die Maßnahme/-n geplanten Ausgabenpositionen (wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz)

Der Antragsteller reicht mit seinem Antrag eine Übersicht der Ausgaben ein. Es sind die direkten projektbezogenen Sach- und Investitionsausgaben sowie die indirekten Ausgaben getrennt darzustellen.

Das MLUK prüft die dem Antrag beigefügten Ausgabenpositionen inhaltlich in Bezug auf den beantragten Fördergegenstand und bewertet deren Notwendigkeit, Förderfähigkeit und die Angemessenheit der Höhe.

3. Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden im Förderbereich Nummer 2.1

Die fachliche Stellungnahme nimmt Bezug auf

- das dem Antrag zu Grunde liegende Fördervorhaben nach Ziff. 2.1 der Richtlinie,
- den/die Kooperationspartner,
- Ausgangs- und Zielsituation in Bezug auf das beantragte Projekt,
- die Erforderlichkeit und Angemessenheit der für die Maßnahme/-n geplanten Ausgabepositionen (Kosteneffizienz),

Die textliche Ausarbeitung des Antragstellers sollte sich auf maximal 2 Seiten beschränken.

3.1 Inhalt der fachlichen Stellungnahme

3.1.1 Prüfung des vorliegenden Fördervorhabens nach Ziff. 2.1 der Richtlinie

Der Antragsteller erklärt, dass das geplante Projekt in ein vorliegendes Fördervorhaben nach Ziff. 2.1 der Richtlinie eingebettet ist. Die Zusammenarbeit mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann im Rahmen eines neuen Projektes initiiert oder zu einem bereits laufenden Projekt – zum Zweck der Verstärkung der Projektziele – in Form eines Erweiterungsprojekts hinzugefügt werden.

Das MLUK prüft die Plausibilität der Angaben und klärt erforderlichenfalls Fragen mit dem Antragsteller.

3.1.2 Prüfung des/der Kooperationspartner/-s

Der Antragsteller weist nach, dass Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsvorhaben mit Akteuren, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat oder gegebenenfalls außerhalb der Union ansässig sind, möglich sind, wobei die Kooperation zur Erreichung des Zuwendungsziels der Richtlinie beitragen muss. Im Ausnahmefall können auch Teile von Maßnahmen außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Vorhabens notwendig bzw. förderlich ist. Der Kooperationsvertrag muss den Vorgaben der Musterkooperationsvereinbarung entsprechen. Es ist ein Leadpartner zu benennen.

Das MLUK prüft die Antragsberechtigung mit dem/den benannten Kooperationspartner/-n.

3.1.3 Ausgangs- und Zielsituation in Bezug auf das beantragte Projekt

Der Antragsteller erläutert die beantragten Maßnahmen beziehungsweise auf den Hintergrund und die Zielstellungen der Maßnahme/-n.

Das MLUK prüft die Förderfähigkeit der Maßnahme/-n gemäß den Fördergegenständen der Richtlinie.

3.1.4 Erforderlichkeit und Angemessenheit der für die Maßnahme/-n geplanten Ausgabepositionen (Kosteneffizienz)

Der Antragsteller reicht mit seinem Antrag die prognostizierten Gesamtausgaben auf Grundlage seines Haushaltsplanentwurfs ein.

Das MLUK prüft die dem Antrag beigefügten Ausgabepositionen auf deren Notwendigkeit, Förderfähigkeit und die Angemessenheit der Höhe.

Der Inhalt des vorliegenden Schreibens ist mit der ILB (Frau Jürgens) vorabgestimmt. Noch bestehende Unstimmigkeiten zu Details werden im weiteren Verfahren der Implementierung der Richtlinie geklärt. Insbesondere wird Punkt 3 - Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer – mit dem MWFK abgestimmt, da der Fördergegenstand Nr. 2.3 für MWFK- und MLUK-Vorhaben gilt und daher eine einheitliche Bewertungsgrundlage bestehen muss. Weiterhin wird mit dem MWFK geklärt, ob die fachliche Stellungnahme zu FG Nr. 2.3 tatsächlich durch das MLUK durchzuführen ist, da laut aktuellem Programmvertragsentwurf die fachlichen Stellungnahmen zu Nr. 2.3 durch das MWFK abgegeben werden. (Ich gehe davon aus, dass es im Förderbereich Starkregen wahrscheinlich keine Kooperationsvorhaben geben wird.)

Das vorliegende Schreiben soll keine Informationsquelle für Antragsteller werden. Das MLUK wird ein Merkblatt für die Antragsteller erarbeiten, in dem die Inhalte dieses Schreibens kurz und übersichtlich dargestellt sind. Des Weiteren wird das MLUK den Entwurf eines Antragsformulars für die vom Antragsteller beizubringenden Angaben und Unterlagen erstellen und mit der ILB abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simon Henneberg

Dieses Dokument wurde am 29.09.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.